

Satzung

Stader Fotoclub DAS AUGÉ e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Stader Fotoclub DAS AUGÉ e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Stade.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Amateurfotografie bei Jugendlichen und Erwachsenen.

- 2.1 Folgende Punkte sollen zum Inhalt des Wirkens gemacht werden:
 - 2.1.1 Veranstaltungen mit dem Vorstellen eigener Fotos/Dias und der Diskussion über diese.
 - 2.1.2 Organisation und Durchführung von Fotoausstellungen.
 - 2.1.3 Beteiligung an nationalen und internationalen Fotowettbewerben.
 - 2.1.4 Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Clubs des In- und Auslandes gleicher Interessengebiete.
 - 2.1.5 Bildende Fachvorträge über die Fotografie.
 - 2.1.6 Lehrmittel für Fototechniken.
 - 2.1.7 Öffentliche Veranstaltungen in allen Bereichen der Fotografie.
 - 2.1.8 Eigenes Organ.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

3 Mitgliedschaften

3.1 Der Verein besteht aus

3.1.1 Ordentlichen Mitgliedern

3.1.2 Fördernden Mitgliedern

3.1.3 Ehrenmitgliedern

3.1.4 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.1.5 Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer bereit ist, Zweck und Ziele des Vereins gem. §2 dieser Satzung durch tätiges Mitwirken zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag muss in Textform § 126b BGB erfolgen. Jedem Mitglied bleibt die individuelle Neigung innerhalb des Vereins zugestanden.

3.1.6 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins ideell, finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt.

3.1.7 Ein förderndes Mitglied kann die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes in Anspruch nehmen. Ein förderndes Mitglied hat beratendes Stimmrecht.

3.1.8 Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich außergewöhnlich um die Fotografie oder um den Verein verdient gemacht haben.

3.1.9 Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und ist von der Beitragszahlung befreit.

3.1.10 Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.2 Rechte und Pflichten

3.2.1 Das Mitglied setzt sich für die Interessen des Vereins entsprechend §2 dieser Satzung ein.

3.2.2 Das Mitglied schädigt nicht das Ansehen des Vereins.

3.2.3 Das Mitglied achtet die Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

3.2.4 Dementsprechend hat das Mitglied alle Rechte zur Fortbildung im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten, wie z.B.:

3.2.4.1 Beteiligung an Fotoausstellungen und Wettbewerben.

3.2.4.2 Vermittlung von Erkenntnissen auf allen Gebieten der Fotografie.

3.2.4.3 Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins sowie Benutzung vereinseigener oder gepachteter Räumlichkeiten.

3.2.5 Das ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage, jeweils zum Monatsende.
- 4.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nach vorheriger Beratung des Vorstandes. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - 4.2.1 gegen §2 dieser Satzung verstößt;
 - 4.2.2 sich ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt.
- 4.3 Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein. Das Mitglied bleibt jedoch gegenüber dem Verein für sämtliche Verpflichtungen haftbar und hat alles Clubeigentum unverzüglich zurückzugeben.
- 4.4 Nach sechs Monaten Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft.

5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Beiträge für ordentliche Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Diese Beiträge sollen im Regelfall jährlich im voraus bezahlt werden.
- 5.2 Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monaten Beitrag im Rückstand, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Vorstand
- 6.2 Mitgliederversammlung
- 6.3 Beirat

7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 7.1 1. Vorsitzender
- 7.2 2. Vorsitzender
- 7.3 Rechnungsführer
- 7.4 Schriftführer

8 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Rechnungsführer

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen, z.B. als Pressewart.
- 8.2 Der Verein wird von mindestens 2 der 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei bei Belangen nach §13 dieser Satzung der Rechnungsführer einer von den beiden sein muss.
- 8.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

9 Wahl und Befugnisse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt.

- 9.2 Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.3 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 9.4 Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied kann bis zur nächsten Vorstandswahl ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins kommissarisch vom Vorstand eingesetzt werden.
- 9.5 Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zwischenzeitlich mit 2 / 3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
- 9.6 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein in allen Belangen.
- 9.7 Über Ausgaben des Vereins bis zu 2/3 des Umlaufvermögens entscheidet der Vorstand. Ausgaben über 2/3 des Umlaufvermögens bedürfen der Zustimmung von 2/ 3 der Mitgliederversammlung.
- 9.8 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.9 Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10 Beirat

- 10.1 Der ehrenamtliche Beirat setzt sich zusammen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Er unterstützt und berät den Vorstand bei wichtigen Fragen. In den Beirat können Mitglieder des Vereins entsprechend dem §3 berufen werden.

11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in Textform §126b BGB vom Vorstand einberufen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder gemäß §3 dieser Satzung über den Vorstand einberufen werden.
- 11.5 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

12 Jahreshauptversammlung

- 12.1 Bei Vorstands- und Beiratssitzungen sowie bei Mitgliederversammlungen ist das Ergebnis in einer Niederschrift schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 12.2 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt.
- 12.3 Die Jahreshauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Rechnungsführers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 12.4 Alle 2 Jahre findet die Wahl des Vorstandes statt, sowie die Besetzung des Beirates, wenn die Besetzung dieses mehrheitlich von der Mitgliederversammlung so erwünscht wurde.

- 12.5 Es wird über eingegangene Anträge entschieden. Anträge müssen 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in Textform nach § 126b BGB dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
- 12.6 Auf der Jahreshauptversammlung werden Beschlüsse für das kommende Geschäftsjahr gefasst. (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).
- 12.7 Stimmberechtigt auf der Jahreshauptversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.
- 12.8 Auf der Jahreshauptversammlung werden gewählt: 2 Kassenprüfer, für jeweils 2 Jahre (jährlich alternierend).

13 Vereinsvermögen

- 13.1 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
- 13.2 Anlagevermögen
- 13.3 Umlaufvermögen
- 13.4 Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann von mindestens 50% der Mitglieder oder vom Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 14.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.3 Die Auflösung muss von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig werden die Liquidatoren ernannt.
- 14.4 Die Auflösung ist dem Amtsgericht Tostedt unverzüglich mitzuteilen und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister sofort im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.
- 14.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

15 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stade.

16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 04. Dezember 2019 beschlossen, die Änderungen zu Kapitel 8 wurden am 24. März 2021 in einer Jahreshauptversammlung beschlossen.

Eine weitere Änderung für §8.2 wurde in der Mitgliederversammlung am 25. August 2021 beschlossen.

Stade, den 28 . August 2021

Der Vorstand